

2. Der Revisionsbedarf

2.1. Motion Tobler

Am 27. Januar 2000 reichte FDP-Landrat Peter Tobler eine Motion betreffend „Das Baselbiet braucht ein modernes Haftpflichtrecht“ ein (2000-023). Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss neuer Verfassung von 1984 sollen Kanton und Gemeinden für Schäden haften, den ihre Organe rechtswidrig verursachen. Sie haften ausnahmsweise sogar für rechtmässig verursachte Schäden, nämlich dann, wenn einzelne Personen unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen deshalb nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen. Soweit die Absicht.

Mangels Umsetzung in einem Gesetz gilt aber nicht diese Regel, sondern immer noch das Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 25. November 1851, wie das Bundesgericht in einem kürzlichen, allerdings unveröffentlichten Entscheid festgehalten hat. Das hatte im konkreten Falle zwar keine Folgen, aber es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das nicht mehr ganz neue Gesetz Regelungen enthält, die weder den Interessen der Geschädigten noch der "Behörden, Beamten, etc." entspricht (etwa § 28).

Ich bitte den Regierungsrat, ein revidiertes Haftpflichtrecht auszuarbeiten, das der Verfassung in Form, Inhalt und Verfahren entspricht, und dem Landrat vorzulegen.

Der Landrat überwies die Motion diskussionslos am 4. Mai 2000.

2.2. Übersicht über den Revisionsbedarf

Das Verantwortlichkeitsgesetz (VG) ist mehr als 150 Jahre alt. Es wurde zweimal revidiert (1958 und 1993). Aus systematischen Gründen wurden dabei die Vorschriften über die Beschwerdeführung durch die allgemein anwendbaren Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung² und Zivilprozessordnung³ ersetzt. Weiterentwickelt wurde das Gesetz auch durch die Gerichtspraxis. So existiert beispielsweise seit 1961 aufgrund eines Urteils des damaligen Obergerichts⁴ eine Haftung bei rechtmässigen Handlungen.

Das geltende Gesetz enthält jedoch einige schwerwiegende Mängel. Einige Bestimmungen sind völlig unzeitgemäss, und einige haben keine Bedeutung mehr. Beispielsweise sieht das geltende Gesetz eine mögliche Haftung einzelner „Beamten“ gegenüber Dritten vor (§ 1 Abs. 1 VG). Diese so genannte externe Beamtenhaftung schreiben nur noch einzelne Bundesgesetze vor. Die Tendenz im Staatshaftungsrecht geht eindeutig in Richtung ausschliessliche Staatshaftung (d.h. die Gemeinwesen haften direkt gegenüber Dritten; davon unberührt bleibt ein allfälliger Regress der Gemeinwesen auf fehlbare Mitarbeitende). Seit längerem wird die externe Beamtenhaftung nicht mehr angewandt. Die geltende Praxis soll nun auch im Gesetz abgebildet werden. Eine weitere unzeitgemässe Bestimmung enthält § 27 VG, welche die Haftung der "Amtsbürger" für schadenersatzpflichtige Mitarbeitende regelt. Im VG fehlt zudem eine Konkretisierung der Haftung bei rechtmässigem Handeln. In der Kantonsverfassung ist diese Haftung sehr offen formuliert, weshalb in der Praxis einige Unklarheiten entstanden sind. Eine weitere

² Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO), SGS 270.

³ Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO), SGS 221.

⁴ Urteil des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 7. März 1961 in Sachen A. AG gegen Kanton BL.

Besonderheit ist der kleine Anwendungsbereich des bisherigen Gesetzes. In fast allen anderen Kantonen gilt das kantonale Haftungsgesetz auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände etc.).

Auch alleine aufgrund des hohen Alters des Gesetzes ist es angezeigt, einen ganzheitlichen Blick auf das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz zu werfen und seine Bestimmungen zu überdenken. Das VG ist deshalb einer Totalrevision zu unterziehen.

Eine kantonale Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus allen Direktionen, der Gemeinden und dem Haftpflichtversicherer hat den Gesetzesentwurf und die Landratsvorlage unter Führung der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) ausgearbeitet.